

MAGISTRAT DER STADT WIEN



AKH - 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20

Spectabilis
Univ. Prof. Dr. H. Gruber
Medizinisches Dekanat
Dr. Karl Lueger Ring 1
1014 Wien

ALLGEMEINES KRANKENHAUS
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Telefon 40400*

Universitätsklinik für Psychiatrie
Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Heinz Katschnig

Betrifft:

Nebenstelle

Datum

Zl 72-94/94 v. 18. Juni 1996

„Entwurf eines Führerscheingesetzes“

„Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960“

17.7.1996	
Betrifft GESETZENTWÜRFE	
Zl. <u>72-94/94</u>	-GE/19. <u>16</u>
Datum: 23. JULI 1996	
Verteilt <u>23.7.96 A</u>	

Spectabilis, sehr geehrter Prof. Gruber!

Besten Dank für die Übersendung der beiden o.a. Gesetzesentwürfe, zu denen ich wie folgt Stellung nehmen darf

D. Hausgruber

1) „Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960“

Kein Kommentar.

2) „Entwurf eines Führerscheingesetzes“

Bei §8 Abs. 1 sollte im Hinblick auf die ärztliche Beurteilung bei einem verkehrspsychologisch auffälligen Verhalten ergänzt werden, daß bei Vorliegen des Verdachtes einer psychiatrischen Störung nicht nur der Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle, sondern auch eines Facharztes für Psychiatrie bzw. einer psychiatrisch-fachärztlichen Abteilung einzuholen ist.

Begründung: Es kann vorkommen, daß verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten im Rahmen einer psychiatrischen Erkrankung (Alkohol, Drogen, Psychosen, Depression, etc.) auftritt, was nur durch eine fachärztliche Untersuchung diagnostiziert werden kann.

Bei §26 Abs.1 wäre zu fordern, daß im Falle einer Entziehung des Führerscheins bei einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 g/l (1,2 Promille) vor Wiedererlangen des Führerscheines ein psychiatrischer Befund beigebracht wird oder eine Untersuchung an einer psychiatrischen Fachabteilung durchgeführt werden soll.

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 18. Juli 1996

Zl. 6386/ex 1997/16
72-94/95

Begründung: Üblicherweise beeinträchtigt ein derart hoher Alkoholgehalt eine Person demmaßen, daß ein Lenken eines KFZ kaum möglich ist, sodaß in Fällen in denen trotzdem ein KFZ gelenkt wird, anzunehmen ist, daß hier der Verdacht auf chronischen Alkoholismus mit bereits vorhandener Toleranzentwicklung besteht, der aufgrund einer psychiatrischen Facharztuntersuchung bestätigt oder ausgeschlossen werden müßte.

Mit der Bitte um Entschuldigung für die Verspätung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. H. Katschnig
Vorstand der Klinik